

**Satzung**  
**des**  
**Musikvereins St. Bernhard Wallersheim 1983 e. V.**  
**In**  
**56070 Koblenz – Wallersheim**  
**(SMBW)**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

- 1) Der Verein führt den Namen „Musikverein St. Bernhard Wallersheim 1983“; er hat seinen Sitz im Stadtteil Wallersheim der Stadt Koblenz in 56070 Koblenz.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein werden.

## **§ 2**

### **Zweck**

- 1) Der Verein dient der Erhaltung, Pflege und Förderung der volkstümlichen Blasmusik. Er will damit dazu beitragen, die bodenständige Volkskultur in seiner Sitzgemeinde und deren Region zu erhalten.
- 2) Diesen Zweck verfolgt er insbesondere durch
  - a) regelmäßige Musikproben,
  - b) die Veranstaltung von Konzerten und Platzkonzerten,
  - c) seine Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art sowie
  - d) die Teilnahme an Musikfesten anderer Musikvereine.
- 3) Der Verein soll Mitglied des Kreismusikverbandes Mayen-Koblenz im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz werden.
- 4) Der „Musikverein St. Bernhard Wallersheim 1983“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; Ausgaben in diesem Sinne sind insbesondere Aufwendungen für Noten- und Instrumentenbeschaffung, Unterhaltung des Vereinsvermögens und sonstige allgemeine Vereinsunkosten. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile, und aufgrund ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) fördernden Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern.
- 2) Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.

Über den Antrag entscheidet die Geschäftsführung. Gegen ihre Entscheidung kann die Jahreshauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

Bei der Aufnahme kann von den Mitgliedern eine Aufnahmegebühr verlangt werden, deren Höhe die Jahreshauptversammlung festsetzt.

- 3)
  1. Aktives Mitglied kann jeder musikalisch interessierte Mensch werden, der aktiv bei der Verwirklichung des Vereinsziels mitwirken will.
  2. Förderndes Mitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins unterstützen will ohne selbst aktiv als Musiker mitzuwirken.
  3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den „Musikverein St. Bernhard Wallersheim 1983“ und um die Blasmusik überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.

Er muss gegenüber dem „Vorstand“ mindestens einen Monat vorher mündlich oder schriftlich erklärt werden.

- 5) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder seiner übergeordneten Organe verstößt, kann von der Geschäftsführung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen ihre Entscheidung kann die Jahreshauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- 6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

## **§ 4**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und die Veranstaltungen des Vereins zu den von der Geschäftsführung beschlossenen Bedingungen zu besuchen.

Aktives Wahlrecht hat jedes Mitglied, das bei der Hauptversammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat. Passives Wahlrecht besteht mit Eintritt in die Volljährigkeit.

- 2) Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Musikproben teilzunehmen und die Interessen des Musikvereins zu vertreten.
- 3) Die fördernden Mitglieder sollen den Verein durch ihre Mitgliedsbeiträge und durch die Mitarbeit bei Veranstaltungen des Musikvereins unterstützen.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
- 5) Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder die ihren Wehrdienst bzw. Ersatzdienst ableisten, sowie die Mitglieder der Geschäftsführung können von der Beitragspflicht befreit werden.
- 6) Bei vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden an Vereinseigentum kann das Mitglied zur Ersatzleistung herangezogen werden.
- 7) Über die Höhe der Beteiligung bei Reparaturen an Privatinstrumenten, die überwiegend für den Verein benutzt werden, entscheidet jeweils die Geschäftsführung.

## **§ 5**

### **Organe**

- 1) Organe des Vereins sind
  - a) die Jahreshauptversammlung,
  - b) der geschäftsführende Vorstand (Geschäftsführung) und
  - c) der vertretungsberechtigte Vorstand (Vorstand).
- 2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen könnten, nicht mitwirken.

- 4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Beratung sowie sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Dieses Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

## **§ 6**

### **Die Jahreshauptversammlung**

- 1) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich in den ersten vier Kalendermonaten statt. Sie wird vom Vorstand mindestens eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung im „Koblenzer Schängel“ oder schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Jahreshauptversammlung sollten spätestens drei Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden gerichtet werden.
- 2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt § 6 Abs. 1 SMBW; nötigenfalls kann die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- 3) Die Hauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
  - b) die Entlastung der Geschäftsführung und des Vorstandes,
  - c) die Entgegennahme des Berichts des Dirigenten über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das kommende Jahr,
  - d) die Festsetzung des Mitgliederbeitrags und einer evtl. Aufnahmegebühr,
  - e) die Wahl der Geschäftsführung, des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - f) die Aufstellung und Änderung der Satzung,
  - g) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse der Geschäftsführung bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - h) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, welche die Geschäftsführung an die Jahreshauptversammlung verwiesen hat,
  - i) die Auflösung des Vereins,
  - j) den Austritt aus dem Kreismusikverband bzw. seiner übergeordneten Organe.

## § 7

### **Geschäftsführender Vorstand – „Geschäftsführung“**

- 1) Die Geschäftsführung setzt sich zusammen aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassenwart,
  - e) einem Beisitzer als Vertreter der aktiven Mitglieder,
  - f) einem Beisitzer als Vertreter der fördernden Mitglieder,
  - g) einem Beisitzer als Vertreter der aktiven jugendlichen Mitglieder unter 25 Jahren.

Weitere Beisitzer können bei Bedarf gewählt werden.

- 2) Die Geschäftsführung wird von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt solange im Amt, bis sie zurücktritt oder von der Jahreshauptversammlung abgewählt wird. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig.

- 3) Die Geschäftsführung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder beantragt. Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Der Dirigent soll mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsführung teilnehmen.

- 4) Die Geschäftsführung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Jahreshauptversammlung zuständig ist.
- 5) Der Geschäftsführung obliegt die Leitung des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlungen. Es ist ihre Pflicht, alles zu veranlassen und durchzuführen, was dem Wohl des „Musikvereins St. Bernhard Wallersheim 1983“ dient.
- 6) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der 1. Vorsitzende. Die weiteren anfallenden Arbeiten verteilen die Mitglieder der Geschäftsführung nach eigenem Ermessen unter sich. Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

## § 8

### **Vertretungsberechtigter Vorstand – „Vorstand“**

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gesetzliches Vertretungsorgan) sind:
  - a) der 1. Vorsitzende,
  - b) der 2. Vorsitzende.

Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein im gegenseitigen Einvernehmen auch allein zu vertreten.

- 2) Der 1. Vorsitzende leitet die Hauptversammlungen und die Sitzungen der Geschäftsführung und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so wird er vom 2. Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten.

### **§ 9**

#### **Kassenführung**

- 1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassenwart.  
Er ist berechtigt
  - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
  - b) Zahlungen für den Verein zu leisten,
  - c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- 2) Der Kassenwart fertigt am Schluss eines jeden Geschäftsjahres, welches dem Kalenderjahr entspricht, einen Kassenabschluss. Dieser ist der Jahreshauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen.
- 3) Zwei von der Jahreshauptversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- 4) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 SMBW notwendig ist.

### **§ 10**

#### **Der Dirigent**

Der Dirigent ist für die musikalische Arbeit des Vereins verantwortlich. Die Aufstellung der Programme für die Auftritte in der Öffentlichkeit soll in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung erfolgen.

### **§ 11**

### **Satzungsänderung**

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils bis zum Ende des Geschäftsjahres gestellt werden.
- 2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

### **§ 12**

#### **Auflösung**

- 1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Koblenz übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein im Stadtteil Wallersheim mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben. Wird innerhalb von zehn Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadtverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamts gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.



Vorstehende Satzung (Erstfassung) des „Musikvereins St. Bernhard Wallersheim 1983“ ist in der Gründungsversammlung am 13.12.1983 rechtsgültig beschlossen worden.

Koblenz – Wallersheim, 08.03.1984

Walter Weber, 1. Vorsitzender

Annemarie Tönnies, 2. Vorsitzende

Wendelin Rihm, Schriftführer

Peter Dötsch, Kassenwart

Volkhard Weber, Beisitzer

Klaus Specht, Beisitzer

Jürgen Schmid, Beisitzer